

Synopse

Anpassungen bei den Friedensrichtern und bei den Beglaubigungen; Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

	Beschlussesentwurf 1: Anpassungen bei den Friedensrichtern und bei den Beglaubigungen; Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 und Artikel 55 Absatz 1 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907[SR 210.] und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS111.1.]der <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
§ 5 2. Kompetenzen a) in Zivilsachen ¹ Der Friedensrichter ist die zuständige Schlichtungsbehörde gemäss Artikel 197 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)[SR 272.], sofern beide bzw. alle Parteien in derselben Gemeinde wohnen oder ihren Sitz haben. ² Ein Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter findet nicht statt: a) bei einer Streitgenossenschaft; b) wenn der Staat oder eine Gemeinde Partei ist; c) bei Klagen nach Artikel 961 und 975 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB);	a) <i>Aufgehoben.</i>

d) bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht; e) bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995. ³ Er beurteilt die weiteren Fälle, die ihm durch Gesetz zugewiesen werden.	f) bei Klagen über Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten sowie bei Klagen über Unterhalt und Unterstützungspflicht; g) bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.
	II.
	Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
§ 24 A. Zuständigkeit I. Zur Beglaubigung von Unterschriften 1. Privatunterschriften ¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sind die Amtschreiber, die Betreibungs- und Konkursbeamten, die Verwaltungsbeamten der Amtschreibereien, die Notare sowie die Präsidenten[Bezeichnung im ganzen Erlass vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.] und die Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinden zuständig. ² Sofern eine Beglaubigung durch eine kantonale Amtsstelle erforderlich ist oder verlangt wird, ist die Staatskanzlei zuständig. Zeichnungsberechtigt sind die in § 25 litera b genannten Personen.	¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sind die Amtschreiber, die Betreibungs- und Konkursbeamten, die Verwaltungsbeamten der Amtschreibereien, die Notare sowie die Präsidenten[Bezeichnung im ganzen Erlass vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.] und die Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinden zuständig. Die Einwohnergemeinden können diese Zuständigkeit in einem rechtsetzenden Reglement zusätzlich dem Vizepräsidenten und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern einräumen.
§ 26 II. Zur Beglaubigung von Abschriften und Auszügen	

¹ Zur Beglaubigung von Abschriften und Auszügen privater Natur sind die Amtschreiber, die Verwaltungsbeamten der Amtschreibereien, die Notare sowie die Präsidenten und die Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinden zuständig. ² Zur Beglaubigung von Abschriften amtlicher Aktenstücke und von Auszügen aus amtlichen Büchern sind zuständig: der Vorsteher und die unterschiftsberechtigten Beamten der zuständigen Amtsstelle oder der Präsident und der Sekretär (Protokollführer) der zuständigen Behörde. ³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Bundesrechtes.	¹ Zur Beglaubigung von Abschriften und Auszügen privater Natur sind die Amtschreiber, die Verwaltungsbeamten der Amtschreibereien, die Notare sowie die Präsidenten und die Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinden zuständig. Die Einwohnergemeinden können diese Zuständigkeit in einem rechtsetzenden Reglement zusätzlich dem Vizepräsidenten und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern einräumen.
§ 331 D. Schlichtung von Streitigkeiten ¹ Die Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern obliegt dem Kantonalen Einigungsamt. In allen übrigen das Arbeitsvertragsverhältnis betreffenden Streitigkeiten haben teils die ordentlichen Gerichte, teils die Arbeitsgerichte[Bezeichnung nach dem G über die Arbeitsgerichte vom 20. Mai 1973 (BGS 125.711).] zu befinden.	¹ Die Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern obliegt dem Kantonalen Einigungsamt. In allen übrigen das Arbeitsvertragsverhältnis betreffenden Streitigkeiten haben die Gerichte zu befinden.
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Verena Meyer-Burkhard Präsidentin

	Dr. Michael Strebel Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.